

Addendum zu den Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma FAB GmbH Fördertechnik und Anlagenbau (Stand Sep 2009) Spezielle Regelung für Reparaturen und Montagen an Maschinen und Anlagen



Diese speziellen Regelungen sind zusätzlich zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gültig für alle - auch zukünftige - Verträge über Reparaturen und Montagen an Maschinen und Fertigungsanlagen

Soweit in den nachfolgenden Absätzen Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten sind, gehen diese vor. Alle übrigen Bestimmungen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen – Geheimhaltungspflicht

Abschnitt (2) wird wie folgt geändert, der neue Abschnitt (8) ist wie folgt hinzuzufügen:

(2) Der Lieferant gibt vor Auftragsvergabe einen schriftlichen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen an. Die Kosten für den Kostenvoranschlag werden uns nicht berechnet. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen und per Auftragsbestätigung zu bestätigen. Andernfalls sind wir von jeder Verpflichtung aus der Bestellung frei.

(8) Werden nach Auftragsvergabe die Kosten voraussichtlich um mehr als 15% überschritten, muss zur Ausführung zusätzlicher Arbeiten unser Einverständnis eingeholt werden.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

Abschnitt (1) und (4) wird wie folgt geändert

(1) Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag festgesetzt und bindend. Verwendete Materialien, Arbeitsleistungen, Fahrt- und Transportkosten müssen gesondert ausgewiesen werden. Der Preis schließt eine Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet ab Abnahme und Rechnungserhalt.

§ 4 Liefertermin

Die Regelung § 4 wird komplett wie folgt geändert:

(1) Die in der Bestellung angegebenen Reparaturtermine sind bindend. Eine Überschreitung stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vorgegebene Reparaturzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle des Verzugs für jeden vollen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Reparaturpreises zu leisten, höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes. Der Auftragswert versteht sich jeweils einschließlich Umsatzsteuer. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den Lieferanten nicht seiner Erfüllungspflichten und daraus resultierender Haftungen.

(4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 4A Montage – Pflichten, Durchführung, Haftung

Diese Regelung ist komplett hinzuzufügen

(1) Mit den Arbeiten bei unserem Kunden darf erst nach vorheriger schriftliche Einweisung begonnen werden. Vor Aufnahme der Tätigkeiten hat sich der vom Lieferant benannte Verantwortliche an den uns benannten Verantwortlichen zu wenden. Ebenfalls ist vor Beginn der Tätigkeiten eine Freigabe der Anlage einzuholen. Die jeweiligen Kundenrichtlinien über Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind zu unterzeichnen und zu beachten.

(2) Die branchenüblichen Werkzeuge zur Montage sind jeweils von Lieferant mitzubringen.

(3) Der Lieferant erbringt die Montageleistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personal. Leistungen, die auf den Betriebsgrundstücken unseres Kunden auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Weisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine verantwortliche Person jederzeit erreichbar ist. Die Person muss vor Beginn der Montage benannt werden.

(4) Soweit zur Durchführung des Vertrages Schweißarbeiten erforderlich sind, werden dem Auftraggeber vor Arbeitsantritt gültige Schweißerzeugnisse bzw. Schweißpässe für geprüfte Schweißer nach DIN EN 287-1 + A1 zur Einsichtnahme vorgelegt.

Schweißarbeiten an Überwachungspflichtigen Anlagen dürfen erst nach Vorlage bei der örtlichen Schweißaufsicht begonnen werden. Wartezeiten bedingt durch nicht rechtzeitig vorliegende Zeugnisse gehen zu Lasten des Lieferanten.

(5) Der Lieferant gewährleistet, dass bei seinen Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, wie Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Unfallverhütung, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln, bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf der Baustelle, als auch die Gefahrstoffverordnung.

(6) Es überliegt dem Lieferanten, sein Eigentum am Liefer-/Leistungsart durch Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden selbst zu schützen.

(7) Sollte der Besteller aufgrund besonderer Umstände Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeit anordnen, hat der Lieferant für die Einholung der behördlichen Genehmigungen zu sorgen und die Kosten hierfür zu übernehmen.

(8) Für Unfälle und Schäden, die aus der sachwidrigen Benutzung unserer elektrischen Anlage bzw. der des Kunden entstehen, haftet der Lieferant.

§ 6 Gefahrenübergang – Eigentum der Ware

Die Regelung § 6 wird komplett wie folgt geändert:

Die Liefergefahren und das Eigentum an den Waren gehen erst mit erfolgreich protokollierten Reparatur und erfolgter Abnahme durch den Besteller oder einem von ihm ernannten Stellvertreter auf uns über.

§ 7 Mängeluntersuchung – Gewährleistung - Qualitätssicherung

Abschnitt (1) und (2) werden wie folgt geändert:

(1) Nach Abnahme der Reparatur haftet der Auftragnehmer für Mängel in gleicher Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 18 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 7A Nicht durchführbare Reparatur, Haftung

Diese Regelung ist komplett hinzuzufügen

(1) Sollte die Reparatur nicht durchgeführt werden können, können die Kosten nur in besonderen Fällen an uns weiterberechnet werden:

- Wenn der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht reproduzierbar ist
- Wenn Ersatzteile sind nicht zu beschaffen sind
- Der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

(2) Auf unsere Aufforderung hin muss der Reparaturgegenstand wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.

(3) Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Rahmen der Garantie und für Personen- und Sachschäden.